



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

08. Dezember 2019

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Das Finanzvermögen in der EEVE-Berechnung

In der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung ist auch das Finanzvermögen jedes einzelnen Familienmitglieds anzugeben, einschließlich der Beträge über 5.000,00 Euro auf den Sparbüchern der Kinder. Dies wurde Anton (Name geändert) erklärt, von dem das Patronat eine Kopie der Sparbücher seiner Kinder beantragt hatte.

„Meine Frau und ich haben zwei Kinder“, erklärte Anton der Volksanwaltschaft, „und ich wollte um das Landeskindergeld ansuchen. Da die EEVE eines jeden Familienmitglieds vorzuweisen ist, habe ich mich an ein Patronat gewandt, das u. a. auch die Erklärung über das Finanzvermögen meiner Familie verlangt hat, einschließlich der Sparbücher meiner Kinder: Ist das nicht zu viel verlangt? Die kleinen Beträge, die Oma und Opa zu bestimmten Anlässen den Enkelkindern schenken und die in ihre Sparbücher einfließen, können doch wohl nicht zum Finanzvermögen der Familie gezählt werden!“

Die Volksanwaltschaft hat Anton erklärt, dass laut Dekret des Landeshauptmanns vom 11.1.2011, Nr. 2 für die Einkommens- und Vermögenserklärung die Vermögenslage aller Familienmitglieder erfasst werden muss: Das heißt, dass jedes Familienmitglied nicht nur sein Finanzvermögen erklären muss, das laut Gesetz Staatspapiere, Investmentfonds, Versicherungspolizzen zu Kapitalisierungszweck und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, sondern auch laufende Konten und Sparbücher bei Banken und bei der Post umfasst. Von diesen ist bei der EEVE der Jahresdurchschnittswert des Vorjahres anzugeben.

Laut Art. 25 des genannten Dekrets ist das Finanzvermögen nur dann anzugeben, wenn das gesamte Vermögen des Erklärs 5.000,00 Euro überschreitet: Falls die Kinder einen kleineren Betrag auf dem Sparkonto haben, ist dieser nicht zu erklären.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it